

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 10

Neuteich, den 7. März

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Nothilfe bei Wassergefahr.

Die in diesem Winter niedergegangenen großen Schneemassen lassen es angezeigt erscheinen, auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Nothilfe bei außergewöhnlicher Wassergefahr hinzuweisen. Der § 354 des Wassergesetzes besagt hierüber:

Entsteht durch Eisgang, Ueberschwemmung, Einsturz von Baulichkeiten oder andere außergewöhnliche Ereignisse Wassergefahr, deren Beseitigung augenblickliche Vorkehrungen erfordert, so sind, wenn es ohne erhebliche eigene Nachteile geschehen kann, alle benachbarten Gemeinden (Gutsbezirke), auch wenn sie nicht bedroht sind, verpflichtet, auf Anforderung der Wasserpolizeibehörde oder der Ortspolizeibehörde die erforderliche Hilfe durch Hand- und Spanndienste sowie durch Lieferung von Baustoffen und Bestellung von Gespannen zu leisten.

Verpflichtet, Nothilfe zu leisten, sind demnach nicht nur die unmittelbar bedrohten, sondern auch die benachbarten Gemeinden und Gutsbezirke, und zwar unentgeltlich. Verweigert eintretenden Falles eine Gemeinde die Nothilfe, so kann gegen sie mit den Zwangsmitteln des § 132 des Landesverwaltungs-gesetzes vorgegangen werden. Ich erlaube die Ortspolizeibehörden hiernach gegebenenfalls die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Neben dem die Verpflichtung der Gemeinden feststellenden § 354 des Wassergesetzes findet die Vorschrift des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuches Anwendung, wonach mit Geldstrafe bis zu 300.— G oder mit Haft bestraft wird, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr, oder Not, von der Polizei-behörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

Tiegenhof, den 28. Februar 1929.

Der Landrat.

Nr. 2.

Impfung.

Zwecks Aufstellung der Erst- und Wiederimpflisten für das dies-jährige Impfgeschäft werde ich, wie im Vorjahre, die erforderlichen Vordrucke mit den Impflisten von 1928 den Herren **Standesbe-
amten** und **Schulleitern** zugehen lassen und ersuche

1. die **Herren Standesbeamten**, in die aufzustellenden Erst-impflisten auf Grund der Eintragungen im Geburtsregister sämt-liche im Jahre 1928 geborenen Kinder einzutragen und die Listen mit den Impflisten von 1928 den zuständigen **Ortsbehörden** zuzusenden. Die Ortsbehörden haben die im Jahre 1927 ohne Er-folg geimpften und die in den Jahren 1928 und 1929 zugezogenen und noch nicht geimpften oder ohne Erfolg geimpften Kinder darin einzutragen und die Listen mit den vorjährigen Listen alsdann mir zuzusenden;

2. die **Herren Schulleiter**, in die Vordrucke der Wiederimpf-listen sämtliche 1917 geborenen Kinder aufzunehmen, etwa zuge-zogene und noch nicht geimpfte Kinder darin nachzutragen und die Listen mit den vorjährigen Impflisten hier einzusenden.

Auf die Bemerkungen Seite 1 des Listenformulars weise ich noch besonders hin. Die Arbeit ist so beschleunigt auszuführen, daß die Listen spätestens **bis zum 25. März ev.** mir zugereicht werden können. Die Listen müssen auf ihre Richtigkeit von den Ortsvorstehern bzw. Schulleitern bescheinigt sein.

Tiegenhof, den 1. März 1929.

Der Landrat.

Nr. 3.

Eichung.

Allen Besitzern, denen bei den im vergangenen Jahre durchge-führten polizeilichen Revisionen der Meß- und Wiegegeräte derartige Geräte durch Anlegung von Plomben vorläufig unbrauchbar gemacht worden sind, weil die vorgeschriebene Nach Eichung unterblieben war, wird hiermit aufgegeben, bei der in diesem Jahre stattfindenden Nach Eichung die beanstandeten Geräte in den zuständigen Nach Eichungs-lokalen den Eichbeamten vorzustellen.

Diejenigen Besitzer, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, haben die Einziehung bzw. Vernichtung der in Frage kommenden Meß- und Wiegegeräte neben Bestrafung zu gewärtigen. Hiermit

werden gleichzeitig die in dieser Angelegenheit eingereichten Eingaben als erledigt betrachtet.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 27. Februar 1929.

Der Landrat.

Nr. 4.

Verkehr mit Dampfpflügen.

Ich weise darauf hin, daß nach den bestehenden Bestimmungen zur Beförderung von Dampfpflügen auf Straßen und öffentlichen Wegen die vorherige Erlaubnis erforderlich ist. Die Erlaubnis ist für jedes Kalenderjahr neu nachzusuchen. Anträge für das Kalenderjahr 1929 sind nach hier einzureichen.

Tiegenhof, den 2. März 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Großes Werder.

Nr. 5.

Steueranteile der Gemeinden.

In der Kreisblattverfügung vom 15. 2. d. Js. betr. Steueranteile der Gemeinden (Kreisblatt Nr. 8) muß es richtig heißen a zu lfd. Nr. 18 Gemeinde **Einlage**: auf die anteiligen Kosten für die Stubasche Lafe sind einbehalten **2500 G.** (nicht 500 G); b zu lfd. Nr. 42 Gemeinde **Leske**: auf die Beiträge zur Landw. Berufsgenossenschaft ist einbehalten der volle Anteil von **923,74 G.** (nicht 123,74 G).

Tiegenhof, den 2. März 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Fortsetzung betr.

Bestätigung von Gemeindevorstehern usw.

Es sind weiter von mir bestätigt worden:

lfd. Nr.	Gemeinde	a) Gemeindevorsteher b) Schöffen c) flade d) stellv. Schöffe			Angabe ob Neuwahl oder Wiederwahl
		Zuname	Vorname	Stand	
1	2	3	4	5	6
119	Wiedau	a Klingenberg	Gustav	Landwirt	Wiederwahl
		b Brigmann	Otto	"	Neuwahl
		c flade	Johann	"	Wiederwahl
		d Heise	Samuel	Eigentim.	bisher Schöffe
120	Blumstein	b Claassen	Peter	Hofbesitzer	Neuwahl
		c Schalkowski	August	Arbeiter	"

Tiegenhof, den 4. März 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Stellenbesetzung.

Evangelische Lehrer- und Organistenstelle in Kunzendorf bei Simonsdorf soll am 1. April d. Js. neu besetzt werden. Meldungen sind zu richten an den

**Vorsitzenden der Hofbesitzergemeinschaft
Gerhard Wiebe.**

In der Zeit vom 1. April bis 31. Juli 1929 findet in der Huf-beschlagleherschmiede Marienburg ein neuer Kursus im Hufbeschlag-gewerbe statt. Das Lehrgeld beträgt 30.— RM. und ist beim Eintritt an den Kreis Ausschuß Marienburg zu zahlen. Die Prüfung wird im Anschluß an den Kursus in der Provinzialleherschmiede Königsberg abgelegt.

Meldungen sind spätestens bis zum 15. März an den Kreis aus-schuß Marienburg unter Vorlegung folgender Papiere zu richten:

1. ein Zeugnis darüber, daß der Prüfling die vorgeschriebene Lehrzeit in einer Schmiede, in der auch Hufbeschlag betrieben worden ist, ordnungsmäßig zurückgelegt und das Gesellenzeugnis, das mitzubringen ist, erworben hat;

2. ein Nachweis darüber, daß der Prüfling mindestens 3 Jahre als Geselle im Hufbeschlag in einer Schmiede tätig gewesen ist, in der der Hufschmied im Besitze des Prüfungszeugnisses für Hufschmiede gewesen ist. Letzteres muß von der Ortspolizeibehörde bescheinigt sein;
3. der Geburtschein;
4. ein polizeiliches Führungszeugnis;
5. eine Erklärung, ob der Prüfling sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat. Wird diese Frage bejaht, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkt beizubringen.

Marienburg, den 1. März 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Schwente-Verband.

Die Wahlperiode der Bevollmächtigten der Grundbesitzer der zum Schwenteverband gehörigen Gemeinden ist abgelaufen. Es sind die Bevollmächtigten mithin neu zu wählen. Gemäß § 13 des Statuts und Genehmigung des Reichsamtes vom 11. März 1910 erfolgt diese Wahl auf drei Jahre, gilt also für die Jahre 1929, 1930 und 1931.

Gemeindebezirke unter 600 Hektar beitragspflichtiger Fläche stellen einen Bevollmächtigten, Gemeinden über 600 ha beitragspflichtiger Fläche stellen zwei Bevollmächtigte. Außerdem wählt jede Gemeinde einen Stellvertreter. Die Wahlen haben zu erfolgen unter Leitung der Entwässerungsvorsteher resp. Gemeindevorsteher in besonders einberufener Versammlung unter Beachtung der alten Bestimmungen für die Gemeindevahlen.

Die Herren Entwässerungsvorsteher resp. Gemeindevorsteher, sowie den Magistrat der Stadt Neuteich ersuche ich ganz ergebenst, diese Wahlen baldmöglichst abzuhalten und alsdann die Wahlergebnisse mir behufs Aufstellung der Liste der Bevollmächtigten einzusenden.

Marienburg, den 24. Februar 1929.

Der Verbandsvorsteher.
Otto Lieh.

Betrifft: Notstandsstundungen.

Die durch Senatsbeschluß vom 9. 12. 27 bewilligte Stundung der Steuerreste 1924/26 (Notstandsreste) lief am 30. 11. 1928 ab. Die erste Rate der durch besonderen Bescheid mitgeteilten 10 Viertelfjahresraten war mithin am 1. 12. 28 fällig. Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß die nächste Viertelfjahresrate am 1. 3. cr. ohne besondere Mahnung zu zahlen ist und daß bei Nicht-einhaltung auch nur eines Zahlungstermins der ganze Rest fällig wird. Im übrigen wird auf den im Februar/März 1928 noch besonders zugestellten Notstandsbescheid, aus dem die weiteren Zahlungstermine hervorgehen, verwiesen.

Danzig, den 19. Februar 1929.

Steueramt II.

Zum Besten unseres



Gefallenen-Denkmal-Fonds



veranstalten wir

am Sonntag, den 17. März d. Js., um 5 Uhr nachm.,
in der evang. Kirche Neuteich

ein

Kirchenkonzert

ausgeführt vom

Danziger Männergesang-Verein E. V., Danzig

(ungefähr 75 Sänger)

unter persönlicher Leitung des Herrn Musikdirektor
Paul Stange, Danzig.

Vier- und achttimmige Chöre,

Instrumentalvorträge, Cello-Solo, aus den Werken von:

Schubert, van Beethoven, Grell u. a.

Krieger- und Militärverein Neuteich

Bereinsabzeichen
sind anzulegen!

Der Vorstand

i. A. Meyer, 1. Vors.

Eintrittspreise

Im Vorverkauf bei Kam. Meffert-Neuteich, Kam. Dau-Lannsee,
Kam. Hohmann-Eichwalde

Mitglieder G 1,— für jede Person

Nichtmitglieder " 2,— " " "

Schüler " 0,50 " " "

an der Kasse 50% Aufschlag. (Kinder unter 12 Jahren haben keinen Zutritt.)

Um 8 Uhr abends

vereint uns mit den Sängern im Schützenhaus ein

Gemütliches Beisammensein

mit weiteren Gesangsvorträgen, Konzert usw.

Kinder haben keinen Zutritt!